

## Nachweise zum INFOBLATT der BAG-S zum Fahren ohne Fahrschein

### 1. Fakten

Die Verkehrsbetriebe beziffern den jährlichen Schaden durch das Fahren ohne Fahrschein auf 250 bis 300 Millionen Euro.

Thomas Hilpert-Janßen, Rechtsexperte des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen, im Deutschen Bundestag 2018. [www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2018/kw45-pa-recht-schwarz-fahren-572826](http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2018/kw45-pa-recht-schwarz-fahren-572826).

Ein erhöhtes Beförderungsentgelt wird durch die Verkehrsbetriebe in der Regel in Höhe von 60 Euro ausgesprochen.

§ 9 Absatz 2 Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen.

In der Regel stellen die Verkehrsbetriebe nach drei festgestellten Verstößen eine Strafanzeige.

Beispiel Berlin: Anzeigen erfolgen in der Regel erst dann, wenn mindestens drei Vorgänge von erhöhtem Beförderungsentgelt binnen eines Jahres bei einer Person festgestellt wurden. Antwort auf eine schriftliche Anfrage im Berliner Abgeordnetenhaus (Abgeordnetenhaus Berlin-Drs. 19/13129). <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-13129.pdf>

Im Jahr 2023 wurden laut Polizeilicher Kriminalstatistik 144.357 Fälle wegen Beförderungerschleichung (§ 265a Absatz 1 Variante 3 StGB) durch die Verkehrsbetriebe zur Anzeige gebracht.

Bundeskriminalamt (2024): Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), Jahr 2023, Tabelle 01. [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html)

Insgesamt gab es 148.218 Fälle Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB), davon wurden 144.357 Fälle der Beförderungerschleichung zugeordnet. Alle Taten, bei denen ein:e Tatverdächtige:r namentlich ermittelt werden kann, gelten als aufgeklärt und werden an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Die sehr hohe Aufklärungsquote von 99 % erklärt sich dadurch, dass in so gut wie allen Fällen mit der Anzeige die/der Täter:in mitgeliefert wird.

Im Jahr 2021 erfolgten insgesamt 36.909 Verurteilungen wegen Erschleichens von Leistungen (§265a StGB). Dies waren 6 % aller Verurteilungen nach allg. Strafrecht. Davon wurde in 1.724 Fällen (5 %) auf Freiheitsstrafe entschieden. Beim Rest handelt es sich um Geldstrafen.

Destatis, Fachserie 10, Blatt Tab2\_3\_Lang. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300217004.html>

Bei den Verurteilungen lässt sich der Anteil der Beförderungerschleichung an den Fällen des Erschleichens von Leistungen insgesamt – anders als in der PKS – nicht differenzieren. Aktuellere Daten liegen nicht vor. Zu berücksichtigen ist, dass auf der Corona Einschränkungen im Jahr 2020 und 2021 weniger Personen ohne Fahrschein erwischt wurden und entsprechend auch weniger Fälle zur Anzeige gebracht wurden. Zum Vergleich: 2019 gab es 46.916 Verurteilungen.

In Nordrhein-Westfalen verbüßte in den Jahren 2010-2012 jede siebte Person, die wegen des § 265 a StGB zu einer Geldstrafe verurteilt war, eine Ersatzfreiheitsstrafe – hochgerechnet aufs Bundesgebiet wären dies 5.800 Ersatzfreiheitsstrafen pro Jahr.

Bögelein/Ernst/Neubacher (2014): Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen: Evaluierung justizieller Haftvermeidungsprojekte in Nordrhein-Westfalen. Nomos, S. 29.  
<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/vermeidung-von-ersatzfreiheitsstrafen-id-69182/>

6.000 bis 7.000 Gefängnisstrafen werden jährlich vollstreckt.

Hochgerechnet werden jährlich 5.800 Ersatzfreiheitsstrafen aufgrund des § 265a StGB vollstreckt (s.o.). Hinzu kommen die 1.724 Verurteilungen zu Freiheitsstrafen (2021). Hiervon waren 440 ohne Bewährung. Wie viele von den 1284 zu Bewährung ausgesetzten Strafen widerrufen wurden, ist nicht bekannt.

Der Staat wendet jährlich rund 114 Millionen EUR auf, um das Fahren ohne Fahrschein zu verfolgen, zu verurteilen und die Urteile zu vollstrecken.

Bögelein/Wilde (2023): Der Rechtsstaat und das Fahren ohne Fahrschein (§ 265a StGB) – Was kostet die Verfolgung eines umstrittenen Straftatbestands? In: KriPoz, Heft 5, S. 360–370.  
<https://kripoz.de/2023/09/20/der-rechtsstaat-und-das-fahren-ohne-fahrschein-%C2%A7-265a-stgb-was-kostet-die-verfolgung-eines-umstrittenen-straftatbestands/>

## 2. Warum Fahren ohne Fahrschein nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden sollte?

Die Tatbegehung des „Erschleichens“ erfordere nur eine „äußerst geringe kriminelle Energie“ und verursache nur einen sehr geringen Schaden.

Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zur öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages zum Gesetzentwurf der Linken zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Straffreiheit für Fahren ohne Fahrschein (BT-Drs. 20/2081).

[https://www.drj.de/fileadmin/DRB/pdf/Stellungnahmen/2023/DRB\\_230614\\_Stn\\_Nr\\_14\\_Oeffentl\\_Anhoerung\\_RA\\_Bundestag\\_Befoerderungerschleichung.pdf](https://www.drj.de/fileadmin/DRB/pdf/Stellungnahmen/2023/DRB_230614_Stn_Nr_14_Oeffentl_Anhoerung_RA_Bundestag_Befoerderungerschleichung.pdf)

Die Beförderungerschleichung sei als Ordnungswidrigkeit zu bewerten.

Eckpunkte des Bundesministeriums für Justiz zur Modernisierung des Strafgesetzbuches (2023).

[https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2023\\_Modernisierung\\_Strafgesetzbuch.html?nn=110490](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2023_Modernisierung_Strafgesetzbuch.html?nn=110490)

Gesetzentwurf im Deutschen Bundestag der Fraktion DIE GRÜNEN/BÜNDNIS 90 im Jahr 2018 (BT-Drs. 19/1690). <https://dserver.bundestag.de/btd/19/016/1901690.pdf>

Mosbacher, Stellungnahme zum Gesetzentwurf BT-Drs. 20/2081 (Entkriminalisierung des „Schwarzfahrens“), Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 19. Juni 2023.

<https://www.bundestag.de/resource/blob/953378/1b17993e5e86b39122085677be36c250/Stellungnahme-Mosbacher-data.pdf>

Selbst eine Ordnungswidrigkeit ist nicht notwendig, da die Verkehrsbetriebe freiwillig auf Einlasskontrollen verzichten würden und das erhöhte Beförderungsentgelt als Androhung ausreiche:

Gesetzentwurf im Deutschen Bundestag der Fraktion DIE LINKE, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Straffreiheit für Fahren ohne Fahrschein (BT-Drs. 20/2081).

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/020/2002081.pdf>

Hefendehl (2022): Fahren ohne Fahrschein – Kein Fall für das Strafrecht. Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs. Straffreiheit für Fahren ohne Fahrschein.

<https://www.bundestag.de/resource/blob/953596/81d31a2e8f081772d2156d3b40a46bc8/Stellungnahme-Hefendehl-data.pdf>

Akay/Schiemann (2024): Eckpunktepapier zur Modernisierung des Strafgesetzbuchs als Ausdruck einer evidenzbasierten Strafrechtspolitik? In: KriPoz, Heft 2, S. 76-87.

<https://kripoz.de/wp-content/uploads/2024/03/akay-schiemann-eckpunktepapier-zur-modernisierung-des-strafgesetzbuchs-als-ausdruck-einer-evidenzbasierten-strafrechtspolitik-red.pdf>

Das bloße „Sich so verhalten wie alle anderen“ ist keine Handlungsbeschreibung im Sinne des Art. 103 Abs. 2 GG. Das Fahren ohne Fahrschein ist aufgrund der fehlenden Zugangsbeschränkungen der Verkehrsbetriebe nur ein Nichtzahlen einer Schuld. Ein Ordnungswidrigkeitstatbestand ist daher nicht angemessen.

Fischer (2022): Sollte Schwarz-fahren weiter bestraft werden?

<https://www.lto.de/recht/meinung/m/eine-frage-an-thomas-fischer-schwarzfahren-weiter-bestrafen/>

### 3. Weitere Argumente

Diese Norm trifft vor allem von Armut betroffene Menschen.

Mosbacher, Stellungnahme zum Gesetzentwurf BT-Drs. 20/2081 (Entkriminalisierung des „Schwarzfahrens“), Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 19. Juni 2023.

<https://www.bundestag.de/resource/blob/953378/1b17993e5e86b39122085677be36c250/Stellungnahme-Mosbacher-data.pdf>

Bögelein/Wilde (2023): Der Rechtsstaat und das Fahren ohne Fahrschein (§ 265a StGB) – Was kostet die Verfolgung eines umstrittenen Straftatbestands? In: KriPoz, Heft 5, S. 360–370.

<https://kripoz.de/2023/09/20/der-rechtsstaat-und-das-fahren-ohne-fahrschein-%C2%A7-265a-stgb-was-kostet-die-verfolgung-eines-umstrittenen-straftatbestands/>

Es bietet Behörden bei der Verfolgung einen Ermessensspielraum (Opportunitätsprinzip). Nicht jedes Verfahren muss verfolgt werden.

§ 47 Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Die Verkehrsbetriebe können nach § 229 BGB die Personalien von Personen, die ohne Fahrschein angetroffen werden, feststellen oder diese bis zum Eintreffen der Polizei festhalten.

§ 229 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): „Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.“

Mosbacher, Stellungnahme zum Gesetzentwurf BT-Drs. 20/2081 (Entkriminalisierung des „Schwarzfahrens“), Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 19. Juni 2023.

<https://www.bundestag.de/resource/blob/953378/1b17993e5e86b39122085677be36c250/Stellungnahme-Mosbacher-data.pdf>

Hefendehl (2022): Fahren ohne Fahrschein – Kein Fall für das Strafrecht. Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs. Straffreiheit für Fahren ohne Fahrschein.

<https://www.bundestag.de/resource/blob/953596/81d31a2e8f081772d2156d3b40a46bc8/Stellungnahme-Hefendehl-data.pdf>

Bei einer Ordnungswidrigkeit wären für die über 140.000 Verfahren zukünftig Verwaltungsbehörden (Ordnungsamt, Polizei, ...) zuständig, die bereits jetzt überlastet sind.

Die Verschiebung von einer Strafsache zu einer Ordnungswidrigkeit kritisiert der Deutsche Richterbund: Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zur öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages zum Gesetzentwurf der Linken zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Straffreiheit für Fahren ohne Fahrschein (BT-Drs. 20/2081).

[https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/Stellungnahmen/2023/DRB\\_230614\\_Stn\\_Nr\\_14\\_OE-fentl\\_Anhoerung\\_RA\\_Bundestag\\_Befoerderungerschleichung.pdf](https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/Stellungnahmen/2023/DRB_230614_Stn_Nr_14_OE-fentl_Anhoerung_RA_Bundestag_Befoerderungerschleichung.pdf)

Die Erzwingungshaft soll nicht angeordnet werden, wenn eine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Die rechtlichen Anforderungen hierfür sind aber hoch. Zudem ist die Mitwirkung notwendig, indem die Person ihre Zahlungsunfähigkeit nachweist.

Nach Verbüßung der Erzwingungshaft ist das Bußgeld nicht getilgt. Die Schuld ist weiter offen.

§ 96 Anordnung von Erzwingungshaft, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Vergleich hierzu Kapitel VI: Bögelein/Wilde (2023): Der Rechtsstaat und das Fahren ohne Fahrschein (§ 265a StGB) – Was kostet die Verfolgung eines umstrittenen Straftatbestands? In: KriPoz, Heft 5, S. 360–370.

<https://kripoz.de/2023/09/20/der-rechtsstaat-und-das-fahren-ohne-fahrschein-%C2%A7-265a-stgb-was-kostet-die-verfolgung-eines-umstrittenen-straftatbestands/>

---

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S)  
ist der Zusammenschluss der Wohlfahrtsverbände:

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

Diakonie Deutschland e. V.

Deutscher Caritasverband e. V.

Der Paritätische Gesamtverband e. V.

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

und des

DBH - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.

**Kontakt:**

BAG-S, Kochhannstr. 6, 12049 Berlin

Tel.: 030 2850 7864

[www.bag-s.de](http://www.bag-s.de) [info@bag-s.de](mailto:info@bag-s.de)